

# **Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen) im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung (Stand 01/2024)**

## **1. Allgemeines:**

Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Feld- und Waldwegebau ist grundsätzlich möglich und sogar zu begrüßen, da dadurch natürliche Ressourcen geschont werden. Die Verwendung von ungeeigneten Materialien für Bau und Instandsetzung hingegen kann sich negativ auf die Gewässer, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken, da Bauschutt oder Recyclingbaustoffe Schadstoffbelastungen aufweisen können.

Dieses **Merkblatt** gibt Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Feld- und Waldwegebau grundsätzlich möglich sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden.

Erkenntnisquellen für spezifische bautechnische Erfordernisse sind u. a. den entsprechenden „Technischen Lieferbedingungen“ und den zusätzlichen „Technischen Vertragsbedingungen“ der *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen* zu entnehmen.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, empfiehlt es sich daher, vorsorglich jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben

**frühzeitig vorab freiwillig beim Landratsamt Altötting  
anzuzeigen,**

damit dieses über etwaige Anzeige- oder Gestattungspflichten (betreffend z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht) für das konkrete Vorhaben sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären kann.

## **2. Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen**

Grundsätzlich darf im Feld- und Waldwegebau ausschließlich RC-Material (Recycling-Material), das die Materialwerte/Feststoffwerte für **RC1** nach Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 4 Tabelle 2.2 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhält, eingesetzt werden. Bei einer Verwertung von aufbereitetem RC-Material ist ein *Lieferschein* nach § 25 i.V.m. Anlage 7 ErsatzbaustoffV notwendig.

Der Einbau von nicht entsprechend der Vorgaben der ErsatzbaustoffV aufbereitetem und güteüberwachtem RC-Material für Wege – und Instandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

Ebenso sind umweltgefährdende Materialien sowie sämtliche andere Abfälle für den Wegebau generell nicht zulässig. Dazu zählen insbesondere:

- asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten
- Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen,
- Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen,
- PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse,
- Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten,
- Brandschutt,
- der Untergrund von Öltanks

### **Einsatz von Tondachziegeln:**

Die Verwertung von sortenreinen, homogenen, unbeschichteten und unglasierten Tondachziegeln im offenen, nichtöffentlichen Wegebau ist - **ohne Vorlage von Analysen** – möglich.

Jedoch müssen die Tondachziegel folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✚ Sie dürfen nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sein.
- ✚ Sie müssen aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes oder als Rückstand aus der Ziegelproduktion stammen.
- ✚ Es darf kein Kontaminationsverdacht bestehen und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen.
- ✚ Sie dürfen keine Stör- und Fremdanteile enthalten.
- ✚ Sie müssen so zerkleinert werden, dass sie den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit entsprechen.
- ✚ Sie müssen in dünnschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau unter Beachtung der untenstehenden Vorgaben verwendet werden.
- ✚ Zu berücksichtigen sind die allgemeinen Anforderungen der ErsatzbaustoffV, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung.

Bei Waldwegebaumaßnahmen ist hinsichtlich der weiteren forstfachlichen Voraussetzungen eine Abstimmung mit dem zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** ratsam („Försterfinder“ im Internet, <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/025776/index.php>).

#### **Grundsätzliche Anforderungen für Wegebaumaßnahmen:**

- Der Materialeinbau muss *notwendig* sein, damit die Tragfähigkeit des Weges durch die Benutzung durch den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet ist; die **Entsorgung von mineralischen Ersatzbaustoffen darf nicht im Vordergrund stehen!**
- Die **Trassenbreite** ist in Anlehnung an die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) **auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken**. LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m, Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.
- Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.
- In der Regel soll keine Befestigung von Rückegassen erfolgen. Rückewege können, sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist, im erforderlichen Umfang befestigt werden.

#### **Anforderungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsnutzung:**

- Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besondere Eigenart der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen von Feld- und Waldwegen sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. **Grundsätzlich ist es zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich, den Einsatz des Materials auf die Verwendung für Tragschichten und Untergrundverbesserungen zu beschränken und das Material nicht in Deckschichten einzusetzen.**
- Es dürfen **keine Gefahren** für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Ggf. sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen). Aspekte der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.
- Eine Verfüllung von Bodenmulden darf **nicht** erfolgen.
- Allgemeine Anforderungen der ErsatzbaustoffV, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes und des Landschafts- und Naturschutzes sind zu beachten.

### **3. Folgen einer unzulässigen Verwertung:**

#### **Ordnungswidrigkeiten/Straftaten und Rückbauverpflichtung**

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen eine *Ordnungswidrigkeit* sein kann, die mit **Bußgeldern bis zu 100.000 EUR** geahndet werden kann. Sollte durch den Einsatz belasteter Materialien die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar den *Tatbestand einer Straftat* erfüllen.

Zudem müssen die Materialien bei einer unzulässigen Verwendung in der Regel wieder **ausgebaut** und der Weg **zurückgebaut** werden, was für den Maßnahmeträger mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

#### **Hinweis:**

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Ebenso kann daraus kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung/Gestattung abgeleitet werden.